

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 35007 — 4035/69

Bonn, den 12. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung be-
schlossenen

Bericht über den Bezug von Zeitungen und
Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands.

Kiesinger

Bericht der Bundesregierung über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands

Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes — der Reform des politischen Strafrechts — in seiner 177. Sitzung am 29. Mai 1968 den Entschließungsantrag vom 9. Mai 1968 — Drucksache V/2860 — angenommen und dadurch die Bundesregierung ersucht, sechs Monate nach Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes über die Erfahrungen mit der in Artikel 8 dieses Gesetzes getroffenen Regelung zu berichten.

Diesen Bericht lege ich hiermit vor:

Gemäß Artikel 8 des am 1. August 1968 in Kraft getretenen Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) gilt das Verbot der Einfuhr und Verbreitung verfassungsfreundlichen Propagandamaterials (§ 86 StGB) bis zum 31. März 1969 nicht für solche Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden; dies gilt jedoch nur für solche Stücke, die in den Geltungsbereich des Gesetzes durch den Postzeitungsdienst oder durch den Handel gegen Entgelt eingeführt und darin vertrieben werden.

Im Hinblick darauf, daß bestimmte Teile der Verbotsnorm (§ 86 StGB), die an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anknüpfen, im Land Berlin nicht gelten, hat der Senat von Berlin, gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung der Alliierten Kommandantura vom 12. Juli 1968 — BK/O (68) 4 —, durch die Verordnung vom 23. Juli 1968 (GVBl. S. 995) die gleiche Regelung für Berlin eingeführt, wie sie in Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehen ist. In Berlin und im übrigen Bundesgebiet besteht daher materiell dieselbe Rechtslage.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch die „Allgemeine Genehmigung Nr. 1 zur Interzonenhandels-Verordnung“ vom 22. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 27. Juli 1968) die interzonenhandelsrechtliche Genehmigung für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands erteilt.

Die Bundesminister der Finanzen sowie für das Post- und Fernmeldewesen haben die zuständigen Zoll- und Postbehörden angewiesen, bei der Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften aus Mitteldeutschland im Wege des Postzeitungsdienstes oder durch den Handel zu unterstellen, daß die Voraussetzungen des Artikels 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes erfüllt sind. Nur beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für den Verdacht, daß diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, soll die Staatsan-

waltschaft eingeschaltet werden. (Vergleiche Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 — BGBl. I S. 607).

Die Identität zwischen den in das Bundesgebiet eingeführten und den in Mitteldeutschland allgemein und öffentlich vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften wird ständig überprüft, um zu verhindern, daß evtl. besondere „Westausgaben“ mitteldeutscher Zeitungen und Zeitschriften in das Bundesgebiet eingeführt werden.

Ein Anhaltspunkt für die Frage, ob eine Zeitung oder Zeitschrift im anderen Teil Deutschlands in ständiger, regelmäßiger Folge erscheint und dort allgemein und öffentlich vertrieben wird, ergibt sich aus der im Bundesgebiet vorhandenen Postzeitungsliste der DDR, in der alle mitteldeutschen Zeitungen und Zeitschriften aufgeführt sind.

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen hat mit Schreiben vom 15. Mai 1968 den Verband deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Groslisten e. V. in Köln über die bevorstehende Regelung des Artikels 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes unterrichtet und gebeten, diejenigen Vertriebsgesellschaften, die mitteldeutsche Zeitungen und Zeitschriften einführen, auf die bevorstehende Regelung hinzuweisen und sie gleichzeitig zu bitten, nach Möglichkeit alle Vorkehrungen zu treffen, damit nach Inkrafttreten des Gesetzes Zeitungen und Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands überall im Bundesgebiet sofort erhältlich sein können.

Eine bekannte Zeitungsvertriebsgesellschaft, die wahrscheinlich die meisten mitteldeutschen Druckschriften einführt, hat sich vor Verabschiedung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes mit den DDR-Lieferstellen wegen zusätzlicher Lieferungen in Verbindung gesetzt, ohne daß diese in verbindlicher Form Stellung genommen hätten. Nach Verkündung des Gesetzes hat sich die Firma nochmals bemüht, die Voraussetzungen für eine erweiterte Auslieferung zu schaffen. In mehrfachen Unterhaltungen — zuletzt bei der Herbstmesse 1968 in Leipzig — wurde ihr erklärt, daß eine Auflageerhöhung über die bisherigen Bezüge hinaus nicht möglich sei.

Die genannte Firma hat schon vor der gesetzlichen Änderung eine „gewisse gehemmte Lieferbereitschaft“ verspürt, die sich jedoch deshalb nicht auswirkte, weil sie im Rahmen ihrer Bezüge Neubestellungen und Abbestellungen ausgleichen konnte.

Für Zeitungen und Zeitschriften aus dem anderen Teil Deutschlands sind bisher keine Anträge auf

Zulassung zum Postzeitungsdienst der Deutschen Bundespost gestellt worden.

Der Antrag kann nicht von den DDR-Lieferstellen unmittelbar, sondern nur von einem „beauftragten Verleger“ innerhalb des Bundesgebietes gestellt werden, jedoch ist Voraussetzung, daß die zuständigen Stellen im anderen Teil Deutschlands dem beauftragten Verleger die Lieferung der Druckschriften zugesagt haben.

Die Treuhandstelle für den Interzonenhandel hat das Ministerium für Außenwirtschaft der DDR wiederholt — zuletzt am 29. August 1968 — auf die Möglichkeit, DDR-Zeitungen und -Zeitschriften in das Bundesgebiet zu liefern, hingewiesen. Die Gegenseite gab keine Stellungnahme ab.

Trotz dieser Bemühungen bleibt als Ergebnis festzustellen, daß Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes bisher nicht zu einer größeren Lieferung von Zeitungen und Zeitschriften aus Mitteleuropa geführt hat.

Offenbar befürchtet die SED-Führung, daß die mitteleuropäischen Zeitungen und Zeitschriften wenig Anklang im Bundesgebiet finden würden.

II.

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bad Godesberg, hat im August 1968 das Interesse der westdeutschen Bevölkerung für mitteleuropäische Zeitungen durch Umfragen ermittelt. Danach haben 78 % der Bevölkerung noch nie eine Zeitung aus der DDR gelesen, 18 % haben dies bereits getan, während 4 % keine Angaben machten. Von den Befragten erklärten 53 %, daß sie nicht daran interessiert seien, sich Zeitungen aus der DDR zu kaufen, während 32 % daran interessiert waren. Keine Angaben machten 15 %.

Von den Befragten konnten 64 % nicht den Namen einer DDR-Zeitung angeben, während 33 % den Namen „Neues Deutschland“ kannten.

Nach Angaben des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft wurden 935 repräsentativ ausgewählte Männer und Frauen im Bundesgebiet ohne

Westberlin über 18 Jahre befragt. Der befragte Querschnitt entspreche der Gesamtheit der westdeutschen Bevölkerung in ihren verschiedenen Aspekten.

Auf die Bitte des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, die Umfrage vom August 1968 im Dezember 1968 zu wiederholen, haben die Mitarbeiter des Instituts erklärt, daß innerhalb so kurzer Zeit eine Veränderung der Meinungen nicht zu erwarten wäre, insbesondere als keine weitergehenden Möglichkeiten zum Bezug mitteleuropäischer Zeitungen bestanden hätten.

III.

Schon vor der Reform des politischen Strafrechtes im Jahre 1968 konnten DDR-Zeitungen und -Zeitschriften verfassungsfeindlichen Inhalts mit Genehmigung des zuständigen Landesinnenministeriums bezogen werden. Die Genehmigungen wurden erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse — z. B. wissenschaftlicher Art — zum Bezug von Zeitungen vorlag.

Nicht verfassungsfeindliche Publikationen, z. B. Fachzeitschriften, können — und konnten bereits vor dem Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes — ohne Genehmigung des Landesinnenministeriums aus dem anderen Teil Deutschlands bezogen werden. Die mitteleuropäischen Stellen sind — nach Auskunft der erwähnten Firma — auch heute bereit, solche Publikationen zu liefern, sofern nicht im anderen Teil Deutschlands aufgrund interner Dienstanweisungen Liefersperren bestehen, wie es z. B. bei Provinztageszeitungen der Fall ist. Die lieferbaren Publikationen sind im allgemeinen für ein freies Angebot an Zeitungsverkaufsstellen — nach Auskunft der erwähnten Firma — wenig geeignet, da sie nur einen beschränkten Interessentenkreis haben.

Im Jahre 1967 hatten Einwohner des Bundesgebietes insgesamt etwa 6500 mitteleuropäische Zeitungen und Zeitschriften aller Art (politische und unpolitische) abonniert; die Bezüge im Jahre 1968 sind vermutlich auf etwa 6300 Abonnements zurückgegangen.